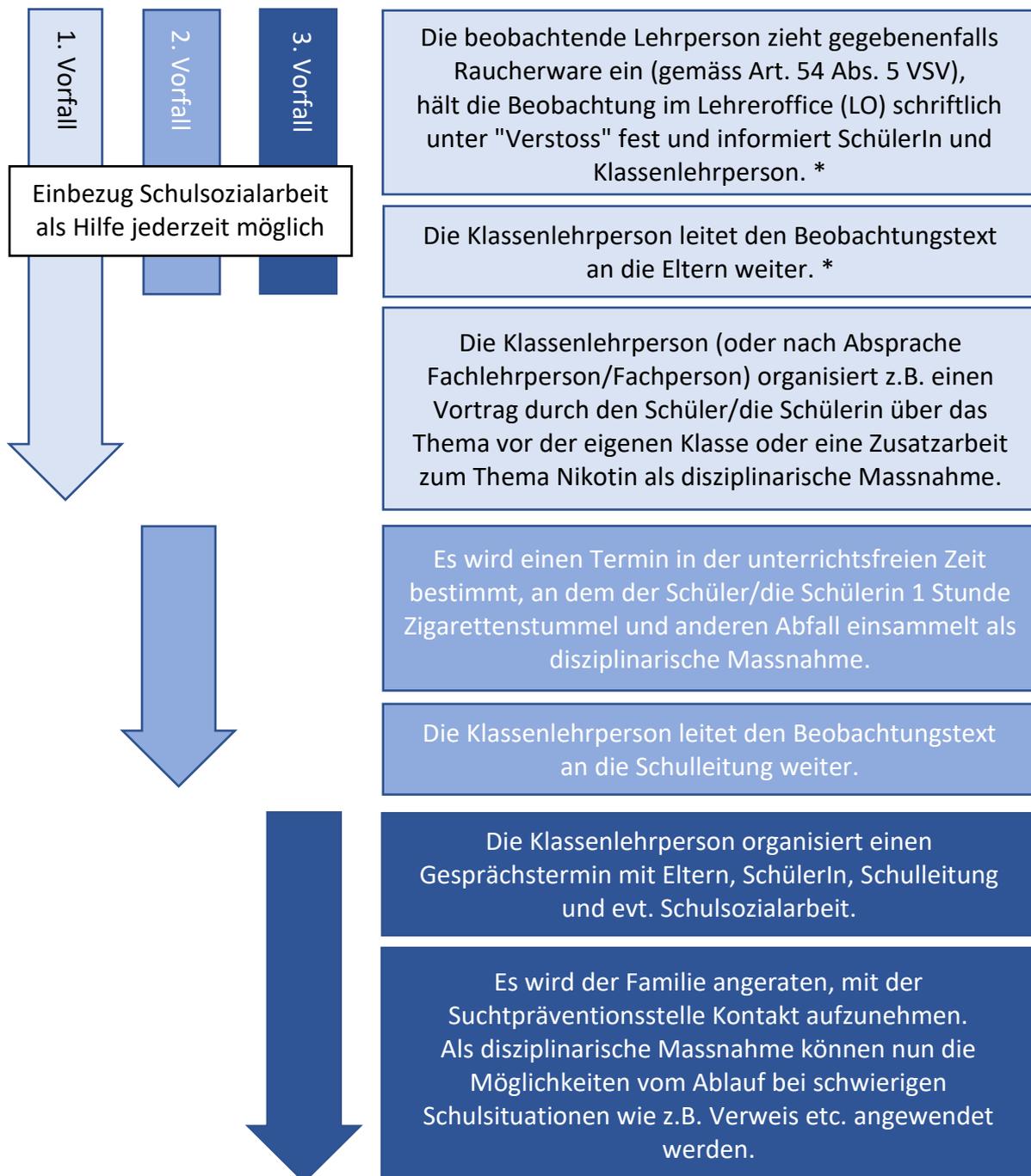


Interventionsablauf bei Beobachtung von Gebrauch Nikotinprodukte Zigaretten, Schnupftabak, Snus, Shisha, Vapes und E-Zigaretten

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren (Art. 54 Abs. 2 Lit. a VSV).



* diese beiden Schritte auch bei Beobachtungen von Gebrauch Nikotinprodukte in der Nähe des Schulareals. Beobachtungen können sein: Rauchen gesehen, bei Rauchenden gestanden.